

Abschr. zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 634/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moszek W [REDACTED] ,
[REDACTED] [REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Der Kläger beantragte am 20. April 1964 Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit und bat gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG. Zur Begründung seines Anspruchs brachte er lediglich vor, daß die Lebensumstände in "Rußland" bestimmte Gesundheitsschäden ausgelöst hätten. Erst am 5. Juli 1968 machte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

er in der Klage gegen den ablehnenden Bescheid geltend,
er müsse davon ausgegangen werden, daß er als polnischer
de vor den NS-Machthabern in den russisch-besetzten
all Polens geflüchtet und von dort durch die Russen
erschleppt worden sei". In der Berufungsbegründung
am 22. Mai 1969 behauptete er, 1941 aus Ostpolen vor
den anrückenden deutschen Truppen in das Innere der
Sowjetunion geflohen zu sein.

Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechts-
sprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirkt auch
keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-
deutung auf.

Kol

Fuchs